



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2018/594	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 29.08.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden; hier: Anfrage der WGK Fraktion		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Anliegend finden Sie eine Anfrage der WGK Fraktion sowie die Antwort der Verwaltung.

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof

Dr. Reinhard Jetzsch

Kontakt: Kirchhof@wgk-net.de

Jetzsch@wgk-net.de

An den Landrat des Kreises RD ECK

Dr. Rolf Schwemer

23.08.2018

Anfrage zu den geleisteten Ausgleichzahlungen an den Kreis RD ECK für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windkraftanlagen des Windparks Loose

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Als Ausgleich für diesen Schaden haben durch den Betreiber der Windkraftanlagen Zahlungen an den Kreis zu erfolgen.

Die Ausgleichzahlungen sind Geld, welches der öffentlichen Hand zusteht und für welches der Kreis der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldet.

1. Welche Summe je WKA (in €) ist von dem Betreiber des Windparks Loose, Amt Schlei Ostsee als Ausgleichzahlung an den Kreis beauftragt worden?
2. Welche Summe hat der Kreis bis heute (23.08.2018) erhalten?
3. Sollte noch nicht die gesamte Summe eingegangen sein, erbitten wir eine Auskunft darüber, warum das noch nicht erfolgt ist?
4. Wird der Kreis die ausstehende Summe unverzüglich mit Fristsetzung und Stundungszins einfordern? Wenn nicht, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Kirchhof

Fraktionsvorsitzende



Vermerk

Zur Anfrage WGK Fraktion – geleistete Ausgleichszahlungen des WP Loose

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Runderlass des MELUND vom 18.12.2012 (Neufassung 19.12.2017) durch eine Ersatzzahlung auszugleichen. Die Ersatzzahlung wird nach einer festgelegten Formel berechnet.

Die Ersatzzahlungen sind gemäß § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Insoweit ist die Verfügbarkeit für die öffentliche Hand gesetzlich eingeschränkt.

Der Kreis hat sich 2015 für die konkrete Verwendung dieser Ersatzgelder eine Richtlinie gegeben. Die Richtlinie regelt das Verfahren und die Zweckbindung der Mittel.

1. Je WKA wurde eine Ersatzzahlung von **123.892,28 €** gefordert, zu zahlen nach Errichtung der Anlagen. (Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheiden des zuständigen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume). Die Projektgesellschaft hat insgesamt **4 von 4 genehmigten Anlagen** errichtet.
2. Die Summe von **495.569,12 €** wurde am 13.08.2018 an den Kreis überwiesen.

Hurrelmann, 27.08.2018